

Einkauf von Materialien – Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis



KZBV
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung



Inhalt

1	Einleitung	2
2	Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)	3
3	Vertragszahnartzrecht (insb. SGB V, Bundesmantelverträge, BEMA-Z)	6
4	Berufsordnung	10
5	Heilmittelwerbegesetz	11
6	Strafrecht	13
7	Wichtige Rechtsgrundlagen	14
	Impressum	21

1

Einleitung

Begibt sich ein Patient in zahnärztliche Behandlung, wird zwischen Zahnarzt und Patient ein Behandlungsvertrag geschlossen. Der Behandlungsvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Behandelnden und dem Patienten über die entgeltliche Durchführung einer (zahn-)medizinischen Behandlung. Seit 2013 ist der Behandlungsvertrag in den §§ 630a ff. Bürgerliches Gesetzbuch als ein besonderer Typ des Dienstvertrags gesetzlich geregelt.

Neben einer Reihe von Nebenpflichten übernimmt der Zahnarzt mit dem Behandlungsvertrag vor allem die Verpflichtung zur Erbringung der Heilbehandlung, einschließlich der Beschaffung aller hierfür erforderlichen Materialien, Werkstücke usw. – vom Wattetupfer über Füllungsmaterialien bis zum Zahnersatz. Ob und in welchem Umfang die zu diesem Zweck beschafften Materialien dem Patienten gesondert in Rechnung gestellt werden können oder mit dem zahnärztlichen Honorar abgegolten sind, ist – abhängig vom Material – unterschiedlich geregelt.

Das vorliegende Papier beleuchtet die juristischen Aspekte beim Einkauf von Materialien.

2 Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Als Vergütung steht dem Zahnarzt gemäß § 3 GOZ neben den Gebühren (vgl. § 4 GOZ) und Entschädigungen (vgl. § 8 GOZ) der Ersatz von Auslagen zu. Was „Auslagen“ sind, wird in § 4 Abs. 3 und § 9 GOZ näher definiert.

§ 4 Absatz 3 GOZ bestimmt:

Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

So sind die Kosten von Materialien des Sprechstundenbedarfs, d.h. insbesondere Kleinmaterialien (z. B. Mulltupfer, Watte- oder Schaumstoffpellets) und geringwertige Medikamente (H₂O₂, Alkohol) nicht gesondert berechenbar. Der Gesetz- und Ordnungsgeber geht davon aus, dass diese Kosten bei der Kalkulation der zahnärztlichen Vergütung mit einbezogen wurden. Dies hat zur Folge, dass höhere Einkaufspreise den Gewinn des Zahnarztes unmittelbar mindern, geringere Preise den Gewinn erhöhen.

Von dieser allgemeinen Abgeltungsregel sind hingegen gem. § 4 Abs. 3 GOZ diejenigen Kosten ausgenommen, die im Gebührenverzeichnis der GOZ ausdrücklich als gesondert berechenbar ausgewiesen sind.

Gesondert berechnungsfähig sind danach insbesondere:

- Abformmaterialien
- Anästhetika (Geb.-Nrn. 0090, 0100 GOZ)
- antibakterielle Materialien (Geb.-Nr. 4025 GOZ)
- atraumatisches Nahtmaterial
- einmal verwendbare Knochenkollektoren oder -schaber (Geb.-Nrn. 4110, 9090 GOZ)

- Implantate, Implantatteile, Einmal-Implantatfräsen
- Knochenersatzmaterial
- konfektionierte apikale Stiftsysteme
- konfektionierte Kronen (Geb.-Nr. 2250 GOZ)
- konfektionierte Provisorien (Geb.-Nrn. 2260, 2270 GOZ)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung
- Materialien zur Förderung der Geweberegeneration
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen (bei hämorrhagischen Diathesen oder wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z.B. Nerven) erforderlich ist)
- Materialien zur Fixierung von Membranen (Abschnitt E, Abschnitt K)
- Medikamententräger (Geb.-Nr. 1030 GOZ)
- nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung
- nur einmal verwendbare Explantationsfräsen (Abschnitt K)
- Verankerungselement (Geb.-Nr. 2195 GOZ)

Nach der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Ziffer 6 GOZ hat der Zahnarzt bei der Berechnung gesondert berechnungsfähiger Kosten die verwendeten Materialien nach Art, Menge und Preis in der Rechnung zu vermerken. Darüber hinausgehende Informationen, etwa zum Hersteller, oder Nachweise wie Einkaufsbelege etc. sind nicht erforderlich. Verlangt dies der Zahlungspflichtige, sind die Auslagen näher zu erläutern. Die Erläuterung kann, muss aber nicht durch Belegvorlage gegeben werden. Eine mündliche Erläuterung reicht aus.

Einige Zeit waren folgende Fragen umstritten:

- a) Kann der Zahnarzt einen eigenen Preis kalkulieren und als Auslage geltend machen? Fraglich ist also, ob der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden kann, d.h. der Einkaufspreis zuzüglich der Kosten für Beschaffung, Lagerhaltung, Finanzierung, Verfall usw.

b) Wer ist Nutznießer der Preisverhandlungen des Zahnarztes mit seinem Lieferanten? Im Kern geht es also um die Frage, ob ausgehandelte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen an den Patienten weiterzugeben sind oder ob der Marktpreis geltend gemacht werden kann.

Die Fragen sind – durch die Rechtsprechung und schließlich durch die Neufassung der GOZ – inzwischen beantwortet. Der Zahnarzt darf nach den Bestimmungen der GOZ dem Patienten als Auslagen nur den Preis in Rechnung stellen, den der Zahnarzt selbst bezahlt hat, d.h. den tatsächlichen Einkaufspreis ohne kalkulatorische Zuschläge und unter Abzug von für den Bezug erlangten Vergünstigungen oder sonstigen Vorteilen.

Berechnungsfähig sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten. Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen des Lieferanten der Materialien müssen an den Zahlungspflichtigen weitergegeben werden, denn sonst würde der Zahnarzt mehr als den nach GOZ vorgesehenen Auslagensatz erhalten. Aus diesem Grund müssen zum Beispiel Mengenrabatte auf den für die Leistung verbrauchten Anteil umgerechnet werden.

Die Kosten für die Beschaffung der Zahntechnik sind im Anwendungsbereich der GOZ als Auslagensatz nach § 9 GOZ zu berechnen (vgl. hierzu ausführlich „Fact-Sheet Zahnmedizin und Zahntechnik“ von Bundeszahnärztekammer und KZBV). Gemäß § 9 GOZ können durch die Zahnärzte für zahntechnische Leistungen als Auslagen ebenfalls nur die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden. Dieser Rechtsgedanke ist nach der Rechtsprechung auch auf den Einkauf von Implantaten anzuwenden. Es sei prägend für die GOZ, dass der Zahnarzt bei Verwendung bestimmter Materialien keine zusätzlichen Gewinne erwirtschaften dürfe. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bekräftigte dies mit Urteil vom 25. März 2009 (Az: 8 C 1/09), in welchem es das Verbot der An-

nahme wirtschaftlicher Vergünstigungen mit sachgemäßen Erwägungen des Gemeinwohls rechtfertigte. Das Verbot solle gewährleisten, dass der Zahnarzt sich bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln, Materialien etc. nur von medizinischen Erwägungen im Interesse der Patienten leiten lasse.

Anders zu beurteilen ist der Einkauf von Edelmetalllegierungen. Nach der GOZ ist in der Liquidation bei der Berechnung des Edelmetalls der jeweilige Tagespreis zu Grunde zu legen (vergleiche § 9 und § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ), unabhängig vom tatsächlichen Einkaufspreis. Die hierbei gegenüber dem tatsächlichen Einkaufspreis ggf. zu verzeichnenden „Gewinne“ müssen daher ebenso wenig an die Patienten weitergegeben werden, wie entsprechende Verluste gegenüber dem Einkaufspreis vom Patienten zu tragen wären. Dieser Auffassung kann auch nicht entgegengehalten werden, der Patient werde durch diese Verfahrensweise übervorteilt. Der Patient hat zwar keinen Anteil an etwaigen Kursgewinnen des Zahnarztes, trägt jedoch andererseits auch nicht das Risiko des Kursverluste.

Von der Pflicht zur Weitergabe an den Patienten unberührt bleiben zudem üblicherweise gewährte Barzahlungsnachlässe („Barzahlungsrabatte“; „Skonti“); sie brauchen in der Rechnung auch nicht ausgewiesen zu werden. Der Einbehalt eines vereinbarten Skontos von 3 Prozent für die unverzügliche Begleichung einer Rechnung ist somit zulässig. (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 23. September 2004 (Az: 10 U 90/04)). Gänzlich unbestritten ist das jedoch nicht. So hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 16.02.2001, Az: 24 U 128/99 eine ausdrückliche Skontoabrede zwischen Zahntechniker und Zahnarzt als sittenwidrig bewertet. Hierzu wird ausgeführt: „Werden sich Zahntechniker und Zahnarzt darüber einig, dass der Zahntechniker regelmäßig den üblichen Vergütungssatz in Rechnung stellt und der Zahnarzt diesen Satz ... 'weiterreicht', in Wahrheit aber nicht die vollen in Rechnung gestellten Vergütungen bezahlen soll, so hat eine solche Ab-

rede betrügerischen Gehalt.“ Die Ausführungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung in dieser Allgemeinheit jedoch unzutreffend, da sie nicht den wesentlichen Unterschied zwischen Skonti, das heißt Barzahlungsnachlässen, und anderweitigen Rabatten beachten. Dies hat seinen Grund in dem wirtschaftlichen Hintergrund der Skontigewährung, die einen Ausgleich für den dem Zahnarzt durch Barzahlung entstandenen Zinsverlust darstellen.

Ein Anspruch auf Auslagenersatz steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Beauftragte – hier der Zahnarzt – die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (vgl. § 670 BGB). Unangemessen hohe Preise darf der Zahnarzt in diesem Sinne nicht für erforderlich halten. Beim Materialeinkauf ist der Zahnarzt demnach nicht verpflichtet, nach dem günstigsten Preis zu suchen oder wegen eines relativ geringen Kostenvorteils das Produkt oder den Lieferanten zu wechseln. Die Angemessenheitsgrenze lässt es allerdings auch nicht zu, dass der Zahnarzt – im Vertrauen auf den Auslagenersatz – jeden beliebig hohen Preis akzeptiert oder die Preise durch Einschalten eines überteuerten Zwischenhandels in die Höhe treibt.

3 Vertragszahnrecht (insb. SGB V, Bundesmantelverträge, BEMA-Z)

Auch hinsichtlich der Erbringung bzw. Vergütung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist Ausgangspunkt für die Frage der gesonderten Abrechnung von Materialien, die der Vertragszahnarzt für den Patienten aufgebracht bzw. bezogen hat, ob diese bereits in den abrechnungsfähigen Leistungsansätzen für die erbrachten Behandlungsleistungen enthalten und somit über diese abgegolten sind. Ist dies der Fall, kann eine gesonderte Abrechnung der Materialien gegenüber dem Patienten bzw. den Kostenträgern neben den für die Behandlungsleistung anfallenden BEMA-Vergütungssätzen („BEMA-Gebühren“) nicht erfolgen.

Nach Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA sind die „allgemeinen Praxiskosten, auch die durch die Anwendung von zahnärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten“, in den abrechnungsfähigen Leistungsansätzen enthalten. Die hierfür dem Vertragszahnarzt entstandenen Aufwendungen, etwa für die Praxisausstattung oder die zahnärztlichen Instrumente (soweit sie nicht der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder sie mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, siehe sogleich im Folgenden), können dem Patienten bzw. Kostenträger also nicht, auch nicht anteilig, gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern sind mit den BEMA-Gebührensätzen abgegolten. Die bei der Anschaffung dieser Gegenstände ggf. erzielten Preisnachlässe, Rabatte etc. müssen vom Vertragszahnarzt demgemäß allerdings bei der Abrechnung auch nicht an den Patienten bzw. Kostenträger weitergegeben werden, sondern verbleiben beim Vertragszahnarzt. Auch die Kosten der Röntgendiagnostik – mit Ausnahme der Versand- und Portokosten – sind in den BEMA-Leistungsansätzen enthalten.

Nicht in den BEMA-Leistungsansätzen (Punkt- bzw. Bewertungszahlen) enthalten sind demgegenüber gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA die Kosten für Arzneimittel und Materialien, die Kosten für Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind (sog. Sprechstundenbedarf), die zahntechnischen Laborkosten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sowie die Versand- und Portokosten.

Da diese Leistungen, Mittel, Materialien, Gegenstände etc. insoweit nicht mit den BEMA-Gebühren abgegolten sind, können sie dem Patienten bzw. Kostenträger gegenüber grundsätzlich gesondert abgerechnet werden, soweit nicht abweichende Regelungen bestehen. Beispielsweise ist hinsichtlich plastischer Füllungsmaterialien im Rahmen der Erbringung von plastischen Füllungsleistungen gemäß der Gebührenposition Nr. 13 BEMA nach der diesbezüglichen Abrechnungsbestimmung Nr. 1 mit der Abrechnung der Nr. 13 BEMA die Verwendung jedes erprobten und praxisüblichen plastischen Füllmaterials (einschließlich der Anwendung der Ätztechnik und der Lichtaushärtung) abgegolten.

Zudem können die Gesamtvertragspartner vereinbaren, wie die nicht mit den BEMA-Leistungsansätzen abgegoltenen Kosten im einzelnen abgerechnet bzw. abgegolten werden. Insbesondere in Bezug auf den Sprechstundenbedarf existieren hierzu ggf. landesspezifische gesamtvertragliche Regelungen, beispielsweise in Gestalt pauschaler Abgeltungsregelungen oder in Gestalt von besonderen Punktwertzuschlägen, mit denen der Sprechstundenbedarf abgegolten wird, was insoweit dann einer zusätzlichen, gesonderten Inrechnungstellung durch den Vertragszahnarzt entgegensteht.

Soweit im Übrigen die nicht mit den BEMA-Leistungsansätzen abgegoltenen (Material-)Kosten gesondert gegenüber dem Patienten bzw. Kostenträger abgerechnet werden können, gilt auch

hier der Grundsatz, dass der Vertragszahnarzt nur die ihm durch den Materialbezug – etwa den Bezug zahntechnischer Leistungen bei einem gewerblichen Dentallabor – tatsächlich entstandenen Kosten veranschlagen kann. Insoweit bestätigt der Vertragszahnarzt gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) EKV-Z und einer entsprechenden Vereinbarung zum BMV-Z mit der Abrechnung der BEMA-Teile 1 bis 5 auch, dass die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind und dass er Rückvergütungen, Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten an die Kostenträger (Kassen) weitergibt.

Denn auch im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung liegt der zahnärztlichen Behandlung ein zivilrechtlicher Behandlungsvertrag gemäß §§ 630a ff. BGB zugrunde, der sich sowohl auf die zahnärztliche Behandlung selbst als ggf. auch auf die Herstellung eines entsprechenden zahntechnischen Werkstücks bezieht. Soweit der Vertragszahnarzt die danach geschuldeten zahntechnischen Leistungen nicht selbst erbringt bzw. in seinem Praxislabor erbringen lässt, sondern das zahntechnische Werkstück in einem gewerblichen Labor erstellen lässt, stellen die dem Vertragszahnarzt hierdurch entstehenden Kosten für die im Interesse und Auftrag des Patienten bezogenen zahntechnischen Leistungen für den Vertragszahnarzt Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB dar, die er im Wege des Aufwendungsersatzes ersetzt verlangen kann, soweit er die Aufwendungen den Umständen nach für erforderlich halten durfte (siehe zu Letzterem bereits unter 2.). Im Rahmen dieses Aufwendungsersatzes kann der Vertragszahnarzt aber prinzipiell nur die ihm tatsächlich entstandenen, zu verauslagenden Kosten weitergeben, darf also nicht mehr verlangen, als ihm insoweit tatsächlich an Aufwendungen entstanden ist. Bei GKV-Versicherten sind dies im Falle des Bezugs zahntechnischer Leistungen die von dem beauftragten Labor dem Vertragszahnarzt seinerseits in Rechnung gestellten, auf Grund-

lage von § 88 Abs. 2 SGB V auf Landesebene vereinbarten Vergütungen der BEL-II-Leistungen und die daneben ggf. veranschlagten Materialkosten.

Dabei müssen insbesondere Preisnachlässe, Rabatte, Bonifikationen, Umsatzbeteiligungen sowie nachträgliche Rückvergütungen (sog. „kick-backs“) und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen, die dem Vertragszahnarzt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Leistungs- bzw. Materialbezug gewährt werden, im Rahmen des geltend gemachten Aufwendungsersatzes abzugsweise berücksichtigt, d.h. also an den Patienten bzw. Kostenträger weitergegeben („ausgekehrt“) werden. Bei Mengen- oder Naturalrabatten (Dreingabe, Draufgabe) ist dementsprechend eine entsprechende Anrechnung auf den jeweils verbrauchten Anteil aus der rabattierten Lieferung vorzunehmen. Ebenso können – losgelöst vom sozialrechtlichen Zuweisungsverbot in § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V (dazu noch unten) – jedenfalls umsatzabhängige Gewinnbeteiligungen als Rückvergütung bzw. rückvergütungsgleich eingestuft werden, sodass ggf. auch sie an den Patienten bzw. Kostenträger auszukehren sind.

Jedoch ist auch zu berücksichtigen, dass der Vertragszahnarzt in der Regel neben den reinen, ihm vom gewerblichen Dentallabor (oder von sonstigen Lieferanten, bei denen er für den Patienten benötigtes Material bezogen hat) in Rechnung gestellten Vergütungen auch zusätzliche Aufwendungen zur Auftragsabwicklung erbringen muss, z.B. für Porto, die Bearbeitung der Lieferung einschließlich der Prüfung des zahntechnischen Werkstücks bzw. des gelieferten Materials sowie ggf. durch die Begleichung der an ihn gerichteten Rechnung bereits vor Eingang entsprechender Zahlungen des Patienten an den Vertragszahnarzt, wofür er neben dem insoweit zu verzeichnenden Zinsverlust zudem das Ausfallrisiko trägt. Vor diesem Hintergrund ist es daher zulässig, dass der Vertragszahnarzt die ihm beim Warenbezug gewährten, üblichen Barzahlungsrabatte (Skonti) abweichend von obigem Grundsatz nicht

an den Patienten bzw. Kostenträger weiterleiten muss, sondern für sich verbuchen kann. Über einen solchen üblichen Skonto hinausgehende Rabatte, Preisnachlässe, Rückvergütungen etc. müssen hingegen als Reduzierung seiner tatsächlichen Aufwendungen vom Vertragszahnarzt an den Patienten bzw. Kostenträger ausgekehrt werden. Ebenso sind im Rahmen des Aufwendungsersatzes über die üblichen Skonti hinausgehende kalkulatorische Zuschläge für die genannten zusätzlichen Aufwendungen des Vertragszahnarztes nicht zulässig.

Entsprechendes gilt prinzipiell auch bei der Erbringung zahntechnischer Leistungen durch den Zahnarzt selbst bzw. in seinem Praxislabor hinsichtlich der von ihm in diesem Zusammenhang verauslagten Materialkosten. Gemäß den Einleitenden Bestimmungen zum BEL-II können neben den im BEL-II aufgeführten zahntechnischen Leistungen, hinsichtlich derer bei ihrer Erbringung im Praxislabor die diesbezüglich gemäß § 88 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 SGB V auf Landesebene vereinbarten Preise gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 SGB V um mindestens 5 Prozent unterschritten werden müssen, die Kosten für verschiedene Materialien (z.B. Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten, künstliche Zähne, edelmetallhaltige Dentallegierungen) abgerechnet werden. Soweit hierzu nicht auf Landesebene Spezialbestimmungen für die Vergütung von Materialien getroffen sind, sind auch insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten in Ansatz zu bringen. Solche auf Landesebene vereinbarten Bestimmungen existieren bspw. für edelmetallhaltige Legierungen. Soweit dort diesbezüglich auf den jeweiligen Tagespreis der verwendeten Legierung abgestellt wird, gelten die obigen Ausführungen (unter 2.) zu § 10 Abs. 2 Nr. 5 GOZ in entsprechender Weise.

Gemäß den Einleitenden Bestimmungen des BEL-II dürfen Fremdleistungen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden

zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen. Gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) EKV-Z und gleichlautender gesamtvertraglicher Bestimmungen im Primärkassenbereich bestätigt der Vertragszahnarzt mit der Abrechnung der BEMA-Teile 1 bis 5 unter anderem, dass die zahntechnischen Leistungen des Zahnarztlabors (Praxislabor) tatsächlich von diesem erbracht worden sind. Unzulässig wäre es insoweit beispielsweise, wenn ein Zahnarzt teilfertigen Zahnersatz, den er von einem ausländischen Dentallabor zu einem besonders günstigen Preis beziehen konnte, in seinem Praxislabor fertiggestellt und den fertigen Zahnersatz zu BEL-II-Preisen abrechnet, ohne dabei die Fremdlaborkosten gesondert als solche auszuweisen.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf das sozialrechtliche Zuweisungsverbot in § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V. Danach ist es Vertrags(zahn)ärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Unzulässige Vorteile in diesem Sinne sind dabei gemäß § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten und Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragszahnärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Zwar ist beim Materialbezug durch den Vertragszahnarzt für Patienten im Regelfall gerade keine Zuweisung dieser Patienten an denjenigen, von dem bezogen wird, im Sinne des § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V zu verzeichnen, da eine vertragliche Beziehung gerade nicht zwischen diesem und dem Patienten auf Zuweisung des Zahnarztes hin zustande kommt, sondern diese vertragliche Beziehung nur zwischen dem Zahnarzt und dem Material„lieferanten“ besteht und

der Patient in diese Vertragsbeziehung nicht involviert ist. Daher handelt es sich gemäß einer Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage nicht um eine Zuweisung im Sinne von § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V, wenn Vertragszahnärzte im Rahmen der Erbringung etwa prothetischer oder kieferorthopädischer Gesamtleistungen, für die sie die volle Verantwortung tragen, einen Zahntechniker bzw. ein gewerbliches Dentallabor beauftragen, zu dem der Versicherte wiederum keine Rechtsbeziehungen eingeht (Bundestags-Drucksache 17/8206, S. 40).

Ungeachtet dieser Rechtsauffassung kann andererseits auch nicht ausgeschlossen werden, dass angesichts der Vielzahl relativ unbestimmter, interpretationsoffener Begriffe in § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V („Zuweisung“, „Unternehmen“, „Leistungserbringer“, „maßgebliche Beeinflussung“) beispielsweise in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung eine strengere Auslegung zu Grunde gelegt werden könnte, wonach das Zuweisungsverbot auch für die geschilderten Bezugskonstellationen greifen würde. Dann würden beim Bezug von Materialien einschließlich zahntechnischer Leistungen für den Patienten die in § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 3 Satz 2 SGB V genannten Vorteile, soweit sie für einen Materialbezug gewährt werden, nicht vom Zahnarzt angenommen werden dürfen, es sei denn, dass sie von ihm an den Patienten bzw. Kostenträger ausgekehrt werden und somit nicht zum Verbleib beim Zahnarzt bestimmt sind. Ausgenommen hiervon sind wiederum übliche Barzahlungsrabatte bzw. Skonti (siehe dazu schon oben). Besondere Bedeutung erlangt das Zuweisungsverbot in § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V somit hinsichtlich des Bezugs zahntechnischer Leistungen bei einem gewerblichen Labor, an dem der Zahnarzt beteiligt ist, sofern er die Einkünfte aus dieser Beteiligung durch sein Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflusst. Eine solche „maßgebliche“ Beeinflussung kann dabei erst dann angenommen werden, wenn es sich dabei um für das

jeweilige Unternehmen erhebliche Umsatzanteile handelt, die für dessen wirtschaftlichen Betrieb von erheblicher Bedeutung sind, beispielsweise wenn das jeweilige Unternehmen ohne die Aufträge des betreffenden Vertragszahnarztes zumindest nicht mehr in der bisherigen Form, d.h. zum Beispiel nicht mit der bisherigen Mitarbeiterzahl, weiterbetrieben werden könnte. Hierfür dürften jedenfalls Umsatzanteile im zweistelligen Prozentbereich erforderlich sein. Um unnötige Risiken auszuschließen, sollten daher derartige Beteiligungen bzw. eine diesbezügliche Bezugspraxis kritisch überprüft und ggf. beendet werden. Siehe hierzu auch das „Fact-Sheet Zahnmedizin und Zahntechnik“ von Bundeszahnärztekammer und KZBV.

4 Berufsordnung

§ 2 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer bestimmt in Absatz 7:

(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Die Berufsordnung schafft durch diese Norm ein umfassendes Verbot der Vorteilsannahme im Zusammenhang mit der Verordnung, der Empfehlung oder des Bezugs von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten. Das bedeutet für den hier näher beleuchteten Einkauf von Materialien, dass es dem Zahnarzt verboten ist, den Materialeinkauf mit jeglicher Form von Vergünstigungen zu verknüpfen. Durch den Zusatz „für Patienten“ ist gewährleistet, dass Rabatte etwa im Zusammenhang mit dem Einkauf von Büromaterial oder Praxisbedarf nicht zu beanstanden sind.

Werden die Vorteile beim Materialeinkauf in Gestalt von Rabatten etc. an den Patienten weitergegeben und liegt in der Rabattierung der einzige vermögenswerte Vorteil, ist Absatz 7 nicht mehr einschlägig (vgl. MBO-Kommentar der Bundeszahnärztekammer; § 2).

Die Norm ist eng mit dem Umstand verknüpft, dass der zahnärztliche Beruf kein Gewerbe ist und daher jede Art von Provisionsvereinbarungen für die Verordnung von Arzneimitteln und eben auch den Einkauf von Materialien unzulässig ist. Der Patient soll stets und unter allen Umständen darauf vertrauen dürfen, dass der Zahnarzt diejenigen Materialien zur Erfüllung des Behandlungsvertrags nutzt, die nach sachlichen, an den Interessen der Gesundheit des Patienten orientierten Maßstäben die richtigen sind. Bei der Materialauswahl soll sich der Zahnarzt nicht durch wirtschaftliche Vorteile beeinflussen lassen, ohne zu prüfen, ob im Einzel-

fall Produkte anderer Anbieter eher indiziert sein könnten. Auf die tatsächliche Beeinflussung kommt es dabei nicht an. Bereits die Gefahr der sachfremden Beeinflussung soll durch die berufsrechtliche Regelung beseitigt werden.

5 Heilmittelwerbegesetz

Auch das Heilmittelwerberecht stellt für den Zahnarzt Vorgaben auf, die ebenfalls zu beachten sind. Dabei ist festzuhalten, dass Verstöße gegen das Heilmittelwerbegesetz Wettbewerbswidrigkeit nach sich ziehen. Soweit der Zahnarzt Materialien erwirbt, die er zur Erfüllung des Behandlungsvertrags benötigt, und er die Kosten dieser Einkäufe an den Patienten weitergeben kann, trägt der Patient das volle Preisrisiko.

In § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG) heißt es:

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass

1. es sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produktes oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt; Zuwendungen oder Werbegaben sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die auf Grund des Arzneimittelgesetzes gelten;

2. die Zuwendungen oder Werbegaben in

a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder

b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware gewährt werden;

Zuwendungen oder Werbegaben nach Buchstabe a sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten; Buchstabe b gilt nicht für Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist;

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden darf;

4. die Zuwendungen oder Werbegaben in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen bestehen oder

5. es sich um unentgeltlich an Verbraucherinnen und Verbraucher abzugebende Zeitschriften handelt, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Kundenwerbung und den Interessen der verteilenden Person dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind (Kundenzeitschriften).

Werbegaben für Angehörige der Heilberufe sind unbeschadet des Satzes 1 nur dann zulässig, wenn sie zur Verwendung in der ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Praxis bestimmt sind. § 47 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen ausschließlich berufsbezogener wissenschaftlicher Veranstaltungen, sofern diese einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten, insbesondere in bezug auf den wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sind und sich nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.

(3) Es ist unzulässig, für die Entnahme oder sonstige Beschaffung von Blut-, Plasma- oder Gewebespenden zur Herstellung von Blut- und Gewebeprodukten und anderen Produkten zur Anwendung bei Menschen mit der Zahlung einer

finanziellen Zuwendung oder Aufwandsentschädigung zu werben.

Das Heilmittelwerberecht geht demnach im Grundsatz davon aus, dass das Anbieten, Ankündigen und Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben (Waren und Leistungen) unzulässig ist. Die Ausnahmen werden sodann in der Norm genannt, stehen aber immer unter dem Vorbehalt, dass die Werbegaben zur Verwendung in der zahnärztlichen Praxis bestimmt sind. Daher sind Werbegaben, wie z.B. Geschenke an die Ehefrau oder gesponserte Reisen, heilmittelwerberechtlich von vornherein stets unzulässig.

Zuwendungen oder Werbegaben von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produkts oder beider gekennzeichnet sind, oder geringwertige Kleinigkeiten sind zulässig. Wann Geringwertigkeit anzunehmen ist, ist von der Rechtsprechung nicht abschließend beurteilt. Festzuhalten bleibt aber, dass bei der Publikumswerbung auch bereits geringe Beträge ab etwa 5 Euro nicht mehr geringwertig sind (BGH jeweils vom 09.09.2010 – I ZR 193/07, I ZR 125/08, I ZR 37/08; 1 Euro = geringwertig BGH 09.09.2010, I ZR 98/08 mwN). Zielt die Werbung hingegen direkt auf Fachkreise, fehlt es bisher an höchstrichterlicher Rechtsprechung. (Kostenloses iPad vom Hersteller beim Kauf von Implantaten und Dentalprodukten durch Zahnarzt – unzulässig LG Köln, 22.05.2014 - 31 O 30/14; Arzneimittelbewerbung mit Gewinnspiel im Wert von 25 Euro in einer Fachzeitschrift – unzulässig: OLG Köln, 23.02.2011 6 W 2/11; Angebot eines Dentallabors an Zahnärzte, ab einem Auftragsbetrag i.H.v. 1.000 Euro Patientengutscheine für Prophylaxeleistungen zur freien Verfügung zu erhalten – unzulässig: LG Leipzig 01.03.2013, 5 O 2508/12).

Heilmittelwerberechtlich ist es nach § 7 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2 HWG zulässig, dass der Zahnarzt ein Angebot annimmt, bei dem die Zuwendung oder Werbegabe in

- a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder
- b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware gewährt wird.

Als Beispiele sind hier die Barrabatte beim Bezug von Implantaten zu nennen (100 Implantate kaufen, 1.000 Euro sparen bzw. 10 Implantate kostenlos dazu). Zu berücksichtigen ist aber zwingend, dass der Zahnarzt verpflichtet ist, den so erlangten Preisvorteil an den Patienten weiterzureichen, da er sich ansonsten berufs- und strafrechtswidrig verhält. Das Beispiel zeigt also eindringlich, dass ein Verhalten, das heilmittelwerberechtlich erlaubt ist, nicht zwangsläufig auch berufs- und strafrechtlich erlaubt sein muss.

6 Strafrecht

Stellt ein Zahnarzt dem Patienten Materialkosten als Auslagen in Rechnung und – entgegen der oben dargestellten Pflichten – nicht den tatsächlich von ihm gezahlten Preis, indem er z.B. Rabatte nicht weitergibt, kommt eine Strafbarkeit wegen Betrugs in Betracht.

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)

Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ausgehend von den oben skizzierten Vorschriften kann der Patient davon ausgehen, dass die ihm in Rechnung gestellten Auslagen für Materialkosten tatsächlich entstanden sind. Ist dies nicht der Fall, täuscht der Zahnarzt den Patienten im Sinne des Betrugstatbestands. Zahlt der Patient auf die nicht berechnete Forderung, liegt in der Überzahlung der rechtswidrige Vermögensvorteil.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Strafgesetzbuch um eine weitere strafrechtliche Vorschrift ergänzt werden. Die Bundesregierung setzt aktuell ihr Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um, neue Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im Strafgesetzbuch zu verankern. Diese neue Strafnorm soll auch und insbesondere bei dem hier behandelten Einkauf von Materialien, die dem Patienten in Rechnung gestellt werden, Relevanz entfalten.

Mit der geplanten Norm soll ausweislich der Begründung ein dreifacher Schutz verfolgt werden. Geschützt werden sollen

- die Sicherung des fairen Wettbewerbs,
- der Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen und
- die Vermögensinteressen der Wettbewerber im Gesundheitswesen, der Patienten, aber auch der gesetzlichen Krankenversicherung.

Vorwerfbar und damit strafrechtlich relevant ist nach den Plänen nicht zuletzt der Verstoß gegen die Unabhängigkeit (zahnärztlicher) Entscheidungsfindung und die damit verknüpfte Vernachlässigung des Gebots, allein die Patienteninteressen in den Fokus ärztlichen Tuns zu stellen. Schutzzweck der Norm ist das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Heilberuf und Patient und das Vertrauen der Allgemeinheit darin. Daneben soll die Lauterkeit des Wettbewerbs geschützt werden.

Nach Inkrafttreten dieser neuen Strafvorschrift (voraussichtlich in Gestalt von § 299a und § 299b StGB – siehe zum Gesetzestext im Anhang unter VII.) wird dieses Papier um nähere Ausführungen hierzu ergänzt werden.

7 Wichtige Rechtsgrundlagen

§ 630a Bürgerliches Gesetzbuch Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

§ 3 Gebührenordnung für Zahnärzte Vergütungen

Als Vergütungen stehen dem Zahnarzt Gebühren, Entschädigungen und Ersatz von Auslagen zu.

§ 4 Gebührenordnung für Zahnärzte Gebühren

(1) Gebühren sind Vergütungen für die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) genannten zahnärztlichen Leistungen.

(2) Der Zahnarzt kann Gebühren nur für selbstständige zahnärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner

Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen). Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.

Dies gilt auch für die zur Erbringung der im Gebührenverzeichnis aufgeführten operativen Leistungen methodisch notwendigen operativen Einzelschritte. Eine Leistung ist methodisch notwendiger Bestandteil einer anderen Leistung, wenn sie inhaltlich von der Leistungsbeschreibung der anderen Leistung (Zielleistung) umfasst und auch in deren Bewertung berücksichtigt worden ist.

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist. Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

(4) Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden. Eine Abtretung des Vergütungsanspruchs in Höhe solcher Kosten ist gegenüber dem Zahlungspflichtigen unwirksam.

(5) Sollen Leistungen durch Dritte erbracht werden, die diese dem Zahlungspflichtigen unmittelbar berechnen, so hat der Zahnarzt ihn darüber zu unterrichten.

§ 8 Gebührenordnung für Zahnärzte Entschädigungen

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhält der Zahnarzt Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Der Zahnarzt kann für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Zahnarztes von

1. bis zu zwei Kilometern 4,30 Euro, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) 8,60 Euro,
2. mehr als zwei Kilometern bis zu fünf Kilometern 8,00 Euro, bei Nacht 12,30 Euro,
3. mehr als fünf Kilometern bis zu zehn Kilometern 12,30 Euro, bei Nacht 18,40 Euro,
4. mehr als zehn Kilometern bis zu 25 Kilometern 18,40 Euro, bei Nacht 30,70 Euro.

Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Zahnarztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Zahnarztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Zahnarzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

(3) Bei Besuchen außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxisstelle des Zahnarztes tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung. Als Reiseentschädigung erhält der Zahnarzt

1. 0,42 Euro für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
2. bei Abwesenheit bis zu acht Stunden 56,00 Euro, bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden 112,50 Euro je Tag,
3. Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenordnung für Zahnärzte

Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

(1) Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

(2) Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen vor der Behandlung einen Kostenvoranschlag des gewerblichen oder des praxiseigenen Labors über die voraussichtlich entstehenden Kosten für zahntechnische Leistungen anzubieten und auf dessen Verlangen in Textform vorzulegen, sofern die Kosten insgesamt voraussichtlich einen Betrag von 1.000 Euro überschreiten. Für Behandlungen, die auf der Grundlage eines Heil- und Kostenplans für einen Behandlungszeitraum von mehr als zwölf Monaten geplant werden, gilt Satz 1 nur, sofern voraussichtlich bereits innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten Kosten von mehr als 1.000 Euro entstehen. Der Kostenvoranschlag muss die voraussichtlichen Gesamtkosten für zahntechnische Leistungen und die dabei verwendeten Materialien angeben. Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen, Berechnungsgrundlage und Herstellungsort der zahntechnischen Leistungen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern. Ist eine Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Kosten um mehr als 15 vom Hundert zu erwarten, hat der Zahnarzt den Zahlungspflichtigen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§ 10 Gebührenordnung für Zahnärzte

Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung

(1) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine dieser Verordnung entsprechende Rechnung nach der Anlage 2 erteilt worden ist. Künftige Änderungen der Anlage 2 werden durch das Bundesministerium für Gesundheit durch Bekanntmachung veröffentlicht.

(2) Die Rechnung muss insbesondere enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. bei Gebühren die Nummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung einschließlich einer verständlichen Bezeichnung des behandelten Zahnes und einer in der Leistungsbeschreibung oder einer Abrechnungsbestimmung gegebenenfalls genannten Mindestdauer sowie den jeweiligen Betrag und den Steigerungssatz,
3. bei Gebühren für vollstationäre, teilstationäre sowie vor- und nachstationäre und privat Zahnärztliche Leistungen zusätzlich den Minderungsbetrag nach § 7,
4. bei Entschädigungen nach § 8 den Betrag, die Art der Entschädigung und die Berechnung,
5. bei Ersatz von Auslagen nach § 9 Art, Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen und deren Preise sowie die direkt zurechenbaren Materialien und deren Preise, insbesondere Bezeichnung, Gewicht und Tagespreis der verwendeten Legierungen,
6. bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.

(3) Überschreitet die berechnete Gebühr nach Absatz 2 Nummer 2 das 2,3-Fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern. Soweit im Fall einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Steigerungssätze gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Bezeichnung der Leistung

nach Absatz 2 Nr. 2 kann entfallen, wenn der Rechnung eine Zusammenstellung beigelegt ist, der die Bezeichnung für die abgerechnete Leistungsnummer entnommen werden kann. Bei Auslagen nach Absatz 2 Nr. 5 ist der Beleg oder ein sonstiger Nachweis beizufügen. Wurden zahn-technische Leistungen in Auftrag gegeben, ist eine den Erfordernissen des Absatzes 2 Nr. 5 entsprechende Rechnung des Dentallabors beizufügen; insoweit genügt es, in der Rechnung des Zahnarztes den Gesamtbetrag für diese Leistungen anzugeben. Leistungen, die auf Verlangen erbracht worden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 3), sind als solche zu bezeichnen.

(4) Wird eine Leistung nach § 6 Absatz 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

(5) Durch Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Die Übermittlung von Daten an einen Dritten zum Zwecke der Abrechnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene gegenüber dem Zahnarzt in die Übermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten schriftlich eingewilligt und den Zahnarzt insoweit schriftlich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

Nr. 5 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA-Z

Die allgemeinen Praxiskosten, auch die durch die Anwendung von zahnärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten, sind in den abrechnungsfähigen Leistungsansätzen enthalten. Nicht in den Leistungsansätzen enthalten sind die Kosten für Arzneimittel und Materialien, die Kosten für die Instrumente, Gegenstände und Stoffe, die der Kranke zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung

verbraucht sind, sowie die zahntechnischen Laborkosten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, und die Versand- und Portokosten. Die Kosten der Röntgendiagnostik – mit Ausnahme der Versand- und Portokosten – sind in den Leistungsansätzen enthalten.

§ 16 Abs. 2 EKV-Z

Abrechnung zwischen Vertragszahnarzt und Kassenzahnärztlicher Vereinigung

Mit der Abrechnung der BEMA-Teile 1 bis 5 bestätigt der Vertragszahnarzt, dass die abgerechneten Leistungen persönlich erbracht worden sind (§ 8 dieses Vertrages) und dass die Abrechnung sachlich richtig ist.

Die Bestätigung beinhaltet auch, dass

a) die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind und dass er Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten an die Ersatzkasse weitergibt,

b) die zahntechnischen Leistungen des Zahnarztlabors tatsächlich von diesem erbracht worden sind.

Es dürfen nur abgeschlossene Leistungen abgerechnet werden, außer Leistungen, die wegen Ausbleibens oder Weigerung des Versicherten nicht abgeschlossen werden konnten. Leistungen, die am Ende eines Kalendervierteljahres nicht abgeschlossen worden sind, werden im nächsten Kalendervierteljahr abgerechnet.

§ 73 Abs. 7 SGB V

Kassenärztliche Versorgung

Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. § 128 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 128 Abs. 2 (Satz 3) SGB V

Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten

(2) Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren. Unzulässig ist ferner die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer. Unzulässige Zuwendungen im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verwaltungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

§ 2 Musterberufsordnung

Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf, der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,

b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,

c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,

d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,

e) das Selbstbestimmungsrecht seiner Patienten zu achten.

(3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.

(4) Der Patient ist über den Namen des ihn behandelnden Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren.

(5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn

a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder

b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder

c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Seine Verpflichtung, in zahnärztlichen Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

(6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen und bei Medizinprodukten auftretenden Vorkommnisse der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft bei der Bundeszahnärztekammer mitzuteilen.

(7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Ver-

ordnung, die Empfehlung oder den Bezug für Patienten von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten eine Vergütung oder sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 7

Heilmittelwerbegesetz

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass

1. es sich bei den Zuwendungen oder Werbegaben um Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder des beworbenen Produktes oder beider gekennzeichnet sind, oder um geringwertige Kleinigkeiten handelt; Zuwendungen oder Werbegaben sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die auf Grund des Arzneimittelgesetzes gelten;

2. die Zuwendungen oder Werbegaben in

a) einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag oder

b) einer bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Menge gleicher Ware gewährt werden;

Zuwendungen oder Werbegaben nach Buchstabe a sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten; Buchstabe b gilt nicht für Arzneimittel, deren Abgabe den Apotheken vorbehalten ist;

3. die Zuwendungen oder Werbegaben nur in handelsüblichem Zubehör zur Ware oder in handelsüblichen Nebenleistungen bestehen; als handelsüblich gilt insbesondere eine im Hinblick auf den Wert der Ware oder Leistung angemessene teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Geschäftslokals oder des Orts der Erbringung der Leistung aufgewendet werden darf;

4. die Zuwendungen oder Werbegaben in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen bestehen oder

5. es sich um unentgeltlich an Verbraucherinnen und Verbraucher abzugebende Zeitschriften handelt, die nach ihrer Aufmachung und Ausgestaltung der Kundenwerbung und den Interessen der verteilenden Person dienen, durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Titelseite diesen Zweck erkennbar machen und in ihren Herstellungskosten geringwertig sind (Kundenzeitschriften).

Werbegaben für Angehörige der Heilberufe sind unbeschadet des Satzes 1 nur dann zulässig, wenn sie zur Verwendung in der ärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Praxis bestimmt sind. § 47 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen ausschließlich berufsbezogener wissenschaftlicher Veranstaltungen, sofern diese einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten, insbesondere in bezug auf den wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sind und sich nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.

(3) Es ist unzulässig, für die Entnahme oder sonstige Beschaffung von Blut-, Plasma- oder Gewebespenden zur Herstellung von Blut- und Gewebeprodukten und anderen Produkten zur Anwendung bei Menschen mit der Zahlung einer

finanziellen Zuwendung oder Aufwandsentschädigung zu werben.

§ 263 Strafgesetzbuch

Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (vom Juli 2015; Auszug):

§ 299a StGB-E

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

§ 299b StGB-E

Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei

der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

Impressum

Herausgeber

Bundeszahnärztekammer (BZÄK)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Gestaltung

tobedesign

© BZÄK/KZBV, 1. Auflage, Oktober 2015



Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
Chausseestraße 13 | 10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0 | Fax: +49 30 40005-200
E-Mail: info@bzaek.de | www.bzaek.de

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Universitätsstr. 73 | 50931 Köln
Telefon: +49 221 4001-0 | Fax: +49 221 4040-35
E-Mail: post@kzbv.de | www.kzbv.de